



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. April 1966

Teil II Nr.42 *3

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 66	Beschluß über Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten WB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie. — Auszug —	2C1
3. 3. 66	Anordnung Nr. 1 zu den Grundsätzen für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten WB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.	263
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	264

Beschluß über Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten WB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 3. März 1966

— Auszug —

- Die als Anlage beigefügten Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten WB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie werden bestätigt. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.
- Die Minister der Industriebereiche haben zu gewährleisten, daß durch eine gründliche Anleitung und Schulung der Wirtschaftsfunktionäre die Einführung der Produktionsfondsabgabe mit konkreten Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der produktiven Fonds verbunden wird.
- Die übrigen WB und VEB, die die Einführung der Produktionsfondsabgabe experimentieren, führen das Experiment „Produktionsfondsabgabe“ weiter.

Das Experiment ist im Jahre 1966 schrittweise auf die Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten WB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie umzustellen.

Regelungen dazu erfolgen durch die zuständigen Minister der Industriebereiche in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

Berlin, den 3. März 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen

Plankommission Der Minister der Finanzen

Schürer

Rump f

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 3. März 1966

Für die Durchsetzung der technischen Revolution gewinnt die Ökonomie der produktiven Fonds immer größere Bedeutung. Um die Effektivität der produktiven Fonds wirksam zu stimulieren und sie in das System der wirtschaftlichen Rechnungsführung der VVB und VEB einzubeziehen, wird eine Produktionsfondsabgabe eingeführt.

I. Geltungsbereich

- Diese Grundsätze gelten für die VVB/VEB gemäß vorstehendem Beschluß.
- Die Produktionsfondsabgabe wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in nachstehenden VVB bzw. VEB eingeführt:

VVB Eisenerz/Roheisen
VVB Stahl- und Walzwerke
VVB Feuerfest-Industrie
VVB NE-Metalle
VVB Kali
VVB Elektrochemie und Plaste
VVB Chemiefaser und Fotochemie
VVB Gießereien
sowie im
VEB VHW Hettstedt.

II.

Wesen und Anwendung der Produktionsfondsabgabe

- Die Produktionsfondsabgabe ist ein ökonomischer Hebel zur direkten Stimulierung eines optimalen Fondseinsatzes und der rationellen Ausnutzung der vorhandenen produktiven Fonds.
Sie ist ein Teil des Gewinns und wird als fester Prozentsatz auf die produktiven Fonds erhoben.